

TU JOURNAL

Geplante Änderungen laut Budgetverhandlungen

Energieabgabevergütung für Dienstleistungsunternehmen läuft aus
Gewinne bei Wertpapierverkäufen werden mit 25% besteuert
Ausweitung des Reverse-Charge Systems
Abschaffung Kreditvertragsgebühr

Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung

Fehlende Empfängernennung
Auftraggeberhaftung NEU

Gewinnfreibetrag

Lohnverrechnung

Mitarbeit von Angehörigen
Fehlverhalten von Dienstnehmern im Krankenstand
Rechtzeitiger Ausspruch einer Entlassung
Auslandsmontage nicht mehr steuerfrei
Auslagenersatz an Geschäftsführer ist lohnnebenkostenpflichtig

Verbraucherpreisindex



GEPLANTE ÄNDERUNGEN LAUT BUDGETVERHANDLUNGEN

Energieabgabevergütung für Dienstleistungsunternehmen läuft aus

Ab 1.1.2012 soll die Möglichkeit der Energieabgabevergütung für Dienstleistungsunternehmen gestrichen werden. Für Produktionsunternehmen ist auch in Zukunft eine Vergütung der Energieabgaben möglich.

Gewinne bei Wertpapierverkäufen werden mit 25 % besteuert

Unter dem Schlagwort „Vermögenszuwachssteuer“ wurde die einjährige Spekulationsfrist für Wertpapiere aufgehoben. Innerhalb von einem Jahr realisierte Gewinne waren bisher mit dem vollen Einkommensteuersatz zu versteuern. Nunmehr sollen alle Gewinne mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 % besteuert werden. Unter Wertpapiere fallen jedoch nicht nur Aktien, sondern auch sonstige Wertpapiere, welche eine Forderung verbriefen.

Gültig wird diese Regelung ab 1.1.2011. Wertpapiere, die vor diesem Zeitpunkt gekauft worden sind, können weiterhin – nach Ablauf der „alten“ einjährigen Spekulationsfrist – steuerfrei verkauft werden. Für Käufe, die Sie bis Jahresende tätigen, gilt daher noch die alte Regelung.

Die Einhebung der Steuer erfolgt – wie bei der Kapitalertragsteuer von Zinserträgen – durch die Banken. Eine Aufnahme in die Steuererklärung ist daher nicht notwendig.

Die Spekulationsfristen stellen sich nach dieser Neuregung wie folgt dar:

Grund und Boden, Gebäude	zehn Jahre
Wertpapiere	unbegrenzt – immer steuerpflichtig
andere Wirtschaftsgüter (KFZ, Gemälde, etc.)	weiterhin ein Jahr

Ausweitung des Reverse-Charge Systems

Mit 1.1.2011 wird der Übergang der Umsatzsteuerschuld auf den Rechnungsempfänger bei Bauleistungen auch auf die Reinigung von Bauwerken ausgeweitet. Damit ist auch diese Dienstleistung an Baufirmen ohne Umsatzsteuer zu verrechnen.

Ab 1.1.2011 sind kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, sportliche, unterrichtende, unterhaltende oder ähnliche Dienstleistungen, sowie Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen (an Unternehmer) in dem Land steuerpflichtig, in dem der Empfänger der Dienstleistung seinen Berufssitz hat. Hat der Leistungsempfänger seinen Berufssitz außerhalb von Österreich, geht regelmäßig auch hier die Steuerschuld auf den Empfänger der Leistung über und es ist ohne Umsatzsteuer zu fakturieren.

Beispiel: Ein österreichischer Unternehmer tritt auf einer Messe in Deutschland als Aussteller auf. Ab 2011 erhält er vom Veranstalter der Messe eine Rechnung ohne Umsatzsteuer, versteuert den Umsatz in seiner Voranmeldung und zieht zugleich den Betrag als Vorsteuer ab.

Abschaffung Kreditvertragsgebühr

Als Ausgleich für die Einführung einer Bankabgabe wird ab 1.1.2011 die 0,8 %ige Kreditvertragsgebühr abgeschafft.

TU-TIPP

Wir empfehlen daher – falls möglich – den Abschluss neuer Kreditverträge in das nächste Jahr zu verschieben.

MASSNAHMEN ZUR BETRUGSBEKÄMPFUNG

Fehlende Empfängernennung

Diese Regelung betrifft nur Kapitalgesellschaften. Wenn eine Kapitalgesellschaft bei der Verbuchung eines Aufwandes den Empfänger nicht benennt, konnte schon bisher diese Ausgabe nicht als Aufwand von der Steuergrundlage abgezogen werden.

Ab 2011 wird zusätzlich zur Aberkennung als Betriebsausgabe von diesem Betrag ein Zuschlag von 25 % berechnet. In Summe wird demnach eine Ausgabe ohne Bekanntgabe eines Empfängers mit 50 % besteuert.

Auftraggeberhaftung NEU

Bereits seit 2009 gibt es die Auftraggeberhaftung im Bereich der Bauleistungen. Unternehmen, welche nicht haftungsfrei gestellt sind, erhalten von ihren Auftraggebern nur 80 % der Auftragssumme direkt ausbezahlt. Die restlichen 20 % werden auf ein Ab-

gabenkonto bei der Gebietskrankenkasse einbezahlt. Dieser Betrag kann mit den Gebietskrankenkassenbeiträgen gegenverrechnet oder zurückverlangt werden.

Mit 1.1.2011 erhöht sich der Prozentsatz, welcher nicht an den Auftragnehmer ausbezahlt wird, um 5 % auf 25 %. Davon gehen 20 % weiterhin auf das Abgabekonto bei der Gebietskrankenkasse. Die zusätzlichen 5 % werden auf das Finanzamtskonto gebucht.

Nicht davon betroffen sind Unternehmen, welche in der Liste der haftungsfreigestellten Unternehmen (HFU-Gesamtliste) eingetragen sind.

GEWINNFREIBETRAG

Ab 2010 kann der frühere Freibetrag für investierte Gewinne auch für bilanzierende Einzelunternehmen oder Personengesellschaften geltend gemacht werden. Weiters wurde er von 10 auf 13 % des Gewinnes erhöht.

Neu ist weiters, dass bis zu einem Gewinn von € 30.000,00 der Freibetrag auch ohne Investitionen in Anspruch genommen werden kann. Nur für darüber liegende Gewinne müssen Investitionen nachgewiesen werden, um den Freibetrag in Anspruch nehmen zu können. Ab 2010 kann der Gewinnfreibetrag auch neben einer Pauschalierung geltend gemacht werden.

TU-TIPP

Auf Basis einer kurzfristigen Erfolgsrechnung kann Ihr Betreuer errechnen, ob Sie diese Steuerbegünstigung optimal ausnutzen.

LOHNVERRECHNUNG

Mitarbeit von Angehörigen

Grundsätzlich sind alle Angehörigen für ihre Mitarbeit im Betrieb bei der Gebietskrankenkasse anzumelden. Davon ausgenommen sind Ehegatten, wenn ausdrücklich (möglichst schriftlich) vereinbart wurde, dass kein Entgelt bezahlt wird. An Beiträgen fallen monatlich € 219,08 an. Lebensgefährten, die im Betrieb des Partners mitarbeiten, sind immer anzumelden, auch dann, wenn sie kein Entgelt erhalten. Auch Kinder sind grundsätzlich immer anzu-

melden, wenn sie – auch ohne Entgelt – regelmäßig im Betrieb der Eltern mitarbeiten. Eine Anmeldung ist nur dann nicht notwendig, wenn:

- die Kinder das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
- die Mitarbeit im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erfolgt oder
- die Kinder einer anderen hauptberuflichen Erwerbstätigkeit nachgehen.

TU-TIPP

Anstelle einer Unentgeltlichkeit könnte auch ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis, allenfalls mit Option in die Pflichtversicherung, vereinbart werden. Ihr TU-Betreuer hilft Ihnen, die optimale Lösung zu finden.

Fehlverhalten von Dienstnehmern im Krankenstand

Wenn ein Dienstnehmer vom Arzt vorgegebene Ausgangszeiten nicht einhält, kann er nicht automatisch fristlos entlassen werden. Nach Ansicht des OGH muss vielmehr nachgewiesen werden, ob durch dieses Fehlverhalten der Genesungsprozess verzögert werden kann. Dieser Zusammenhang ist durch ärztliches Gutachten zu beweisen. Gelingt dies nicht, wird in einem möglichen Gerichtsverfahren die Entlassung als ungerechtfertigt gewertet.

Rechtzeitiger Ausspruch einer Entlassung

Eine Entlassung muss grundsätzlich sofort nach dem Vorfall, welcher eine Entlassung rechtfertigt, ausgesprochen werden. Ist der Sachverhalt jedoch zweifelhaft oder unklar, muss der Arbeitgeber ohne Verzögerung den genauen Sachverhalt erheben. Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, unverzüglich eine Rechtsauskunft einzuholen. Unverzüglich bedeutet in diesem Zusammenhang am nächsten Werktag. An diesem ist auch die Entscheidung zu treffen.

TU-TIPP

Wenn unklar ist, ob der Vorfall tatsächlich für eine Entlassung ausreicht, sollte eine sofortige Suspendierung vom Dienst erfolgen, um zu klären, ob ein Entlassungsgrund vorliegt.

Auslandsmontage nicht mehr steuerfrei

Der Verfassungsgerichtshof hat die Steuerbefreiung für Auslandsmonteur aufgehoben. Damit muss für Arbeiter auf Auslandsmontage ab 2011 Lohnsteuer einbehalten werden.

TU-TIPP

Nachdem es durch dieses Urteil zu einer massiven Erhöhung der Kosten kommen wird, müssen alle Aufträge neu kalkuliert und allenfalls die Preise neu verhandelt werden.

Auslagenersatz an Geschäftsführer ist lohnnebenkostenpflichtig

Aufgrund der aktuellen Rechtslage unterliegen sämtliche Spesenersätze an zu mehr als 25 % beteiligte GmbH-Geschäftsführer den Lohnnebenkosten in Höhe von ca. 8 %.

Unter Spesenersatz versteht der Gesetzgeber nicht nur Reisekosten oder Kilometergeld, sondern auch Ersatz von Auslagen, die vorläufig vom Geschäftsführer bezahlt und danach von der GmbH ersetzt werden. D.h. auch Seminaregebühren, Hotelrechnungen, Flughafentickets, etc., die der Geschäftsführer mit seiner privaten Kreditkarte bezahlt und danach der GmbH verrechnet, werden mit 8 % Lohnnebenkosten belastet.

TU-TIPP

Vermeiden Sie diese zusätzliche Abgabenbelastung, indem nach Möglichkeit alle Aufwendungen direkt von der GmbH bezahlt werden. Empfehlenswert ist die Verwendung einer Firmenkredit- oder Firmenbankomatkarte.

VERBRAUCHERPREISINDEX

Monat	Jahr	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)	VPI 96 (1996=100)	VPI 86 (1986=100)	VPI 76 (1976=100)	VPI 66 (1966=100)
Jahresdurchschnitt	2008	107,0	118,3	124,5	162,8	253,1	444,2
Jahresdurchschnitt	2009	107,5	118,9	125,2	163,7	254,4	446,5
Juli	2010	109,3	120,9	127,2	166,4	258,6	453,8
August	2010	109,5	121,1	127,5	166,7	259,1	454,6
September	2010	109,9	121,5	127,9	167,3	260,0	456,3

Laufende Index-Tonbandauskunft Inland: 0800 501 544

Weitere Auskünfte über die aktuellen Indexzahlen finden Sie im Internet unter http://www.statistik.at/statistiken/preise/verbraucherpreisindex/zeitreihen_und_verkettungen

Zwischen all diesen Informationen – Aufgaben – Pflichten wünschen wir Ihnen:



Zeit und die nötige Gelassenheit, um schöne Feiertage zu verbringen und das Neue Jahr mit Freude erfolgreich zu beginnen.

**Impressum**

Herausgeber, Medieninhaber:
TREUHAND-UNION NEUSIEDL AM SEE Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
A-7100 Neusiedl/See, Kalvarienbergstr.17
für den Inhalt verantwortlich: Dr. Georg Demeter
Sollten Sie diese Information nicht weiter erhalten wollen,
wenden Sie sich bitte an Ihre Treuhand-Union Kanzlei.
Druck: Typo Druck Sares / Layout & Satz: www.nikolausschmidt.com
Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass alle Angaben in diesem Journal trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Treuhand Union ausgeschlossen ist.

TREUHAND-UNION

Das TU-Journal wird ausschließlich für Klienten der Treuhand-Union Gesellschaften und Partner geschrieben. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber vereinfachend und kurz gehalten. Sie kann daher die individuelle Beratung nicht ersetzen, sondern soll als Anregung zu einer noch intensiveren Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns dienen.



Member of INTERNATIONAL